

**Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei  
des Marktes Schnaittach  
vom 12. Dezember 2023**

---

Der Markt Schnaittach erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende Satzung:

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Schnaittach ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Schnaittach.
- (2) Die Benutzung der Bücherei unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Gemeindebücherei dient der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung, der Information, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.

**§ 2 - Öffnungszeiten**

Die Gemeindebücherei ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	14.30 -	18.15 Uhr
Dienstag	14.30 -	19.00 Uhr
Mittwoch	08.30 -	11.30 Uhr
Donnerstag	14.30 -	18.15 Uhr

**§ 3 - Benutzerausweis**

- (1) Zur Ausleihe von Medien ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich.
- (2) Der Benutzerausweis ist persönlich und nicht übertragbar.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei umgehend zu melden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises kann eine Gebühr erhoben werden.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

**§ 4 - Ausleihe von Medien**

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Bei der Nutzung der Medien ist unbedingt das Urheberrecht zu beachten.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Spiele	4 Wochen
Zeitungen, Zeitschriften	2 Wochen
CDs, Tonies	2 Wochen
DVDs	2 Wochen

Nicht entleihbar sind die aktuellen Ausgaben der Zeitschriften. In besonders begründeten Fällen kann die Ausleihe durch die Bibliotheksleitung genehmigt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Anzahl der Medien, mit der das Benutzerkonto belastet werden darf, wird auf 20 begrenzt. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Bibliotheksleitung zugelassen werden. Auch die Anzahl der Medien, die von den Benutzern je Mediengruppe ausgeliehen werden dürfen, kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Die Regelungen werden durch Aushang bekannt gegeben und sind verbindlich.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Sie liegen eine Woche zur Abholung bereit.

- (6) Die Gemeindebücherei ist bei Bedarf berechtigt entliehene Medien vorzeitig zurückzufordern.
- (7) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.
- (8) Die weitere Ausleihe oder Benutzung der Gemeindebücherei kann untersagt werden, wenn Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug sind oder geschuldete Kosten oder Forderungen nicht beglichen wurden.
- (9) Medien, die in den Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 - Vorbestellungen**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer können Medien vorbestellen, die derzeit entliehen sind.
- (2) Benachrichtigungen über reservierte Medien werden per E-Mail versandt.
- (3) Die reservierten Medien müssen innerhalb einer festgelegten Frist abgeholt werden. Andernfalls verfällt die Reservierung.

#### **§ 6 - Verhalten in der Bücherei**

- (1) In der Bücherei ist leises Verhalten erforderlich, um die Ruhe für andere Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten.
- (2) Das Essen und Trinken ist, außer in den dafür ausgewiesenen Bereichen, in der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Rauchen ist in der gesamten Bücherei untersagt.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

#### **§ 7 - Schadensersatz**

Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an Medien oder Einrichtungsgegenständen der Bücherei verursachen. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen ist der Ausweisinhaber haftbar.

#### **§ 8 - Datenschutz**

Die Bücherei verarbeitet personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

#### **§ 9 - Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>(Fn.1)</sup>

---

1. Diese Benutzungssatzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Dezember 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Az. 3010-05